

in einen besondern (zweiten) Abschnitt vertheilen werden. Was nun den ersten Artikel dieses Abschnitts (Artikel 422) anlangt, so war im Artikel 370 des Entwurfs II. Fassung die Bestimmung enthalten:

"In allen Fällen hat der Frachtführer unter gleichen Umständen den Transport so viel als möglich nach der Reihenfolge der Namensgebung der Frachtstücke zu bewirken."

Da diese Vorschrift, auf welche der Handelskant ein großes Gewicht legte, nur für den Eisenbahntransport von Wichtigkeit ist, so wurde dieselbe in dem zweiten Abschnitt aufgenommen und, um mehreren dagegen erhobenen Bedenken zu begegnen, dahin gelegt, daß in Anschauung der Zeit der Beförderung kein Abstand vor dem andern begehst werden dürfe. Bei den Konferenzverhandlungen hierüber (vergl. Protolle S. 5037 ff.) wurde jedoch geltend gemacht, daß diese Bestimmung keine praktische Bedeutung habe, wenn nicht zugleich ausgesprochen werde, daß eine Eisenbahn regelmäßig einen der ihr nachgeschickten Transport von Gütern nicht verwelken dürfe, weil sonst in der militärischen Zurückweisung der Güter des einen oder andern Abnehmers ein indirektes Mittel zu Begünstigungen von der Art liege, wie es durch die fragliche Vorschrift vermieden werden sollten. Außerdem hielt man die Vorschrift, daß die Eisenbahnen einen ihnen angetragenen Frachtkontrakt nicht zurückzuholen berechtigt seien, deshalb für notwendig, um eine Umgehung der in Art. 376 II. Fassung enthaltenden Bestimmung zu verhindern, und diese Gründe veranlohten die Aufnahme des Artikels 422. Derselbe lautet:

"Eine Eisenbahn, welche dem Publicum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnreise nicht verneinen, insfern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglementen, und im Fall die leichteren Schalen oder keinen Ausfall gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,

2) der Abnehmer in Bezug auf die Fracht, die Aufsichtserhalt der Güter und die sonstigen, den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnhofswaltung unterstellt;

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport einer anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Anschauung der Zeit der Beförderung darf kein Abnehmer vor dem andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zusammenhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ertrag des dadurch entstandenen Schadens."

Obwohl man hätte erwarten sollen, daß Herr G., welcher jedenfalls dem Handelsstande angehört, diesen lediglich im Interesse des Handelsstandes aufgenommenen Artikel in hohem Grade billigen werde, so greift er denselben in einem bezüglicheren Maße als einen "in letzter Stunde in den Entwurf gebrachten Einschub zu Gunsten der Eisenbahnen".

Gleic gegen die Fassung des Eingangs dieses Artikels ist der 1. erhohte Einwendungen sind offenbar theilz unrichtig, theils unheilig. Ich bemerkte nur,

dass die genannte Änderung des Wortes „Eisenbahn“ in „Bahnhofswaltung“ von der Konferenz aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, durch Seinenmuth abgelehnt worden ist, und doch ist doch klar vorliegt, daß Artikel 422 nicht auf Eisenbahnen angewendet werden darf, welche zwar zum Gütertransport bestimmt, jedoch dem Publicum noch nicht eröffnet sind.

Gezen Nr. 1 wird eingemendet:

"Soll „an sich“ — wie der Gegenstand zur Verpackung lehrt — die Substanz andeuten, so muß das ausgedrehten werden; soll damit gesagt sein, daß hier feuergefährlich (auch schon einseitig) erachtete Gegenstände u. s. w. ausgeschlossen seien, so bedarf das ausdrücklicher Ausdruck. Mit den Wörtern „an sich“ kann man Alles, oder auch gar Nichts meinen."

Wenn, wie hier anerkannt wird, der Gegenstand zur Verpackung lehrt, daß die Worte „an sich“ die Substanz andeuten, so ist dies ja schon durch diesen Gegenstand ausgesprochen; wenn ferner in Art. 422 gesagt wird, daß die Frage, ob sich die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung zum Transport eignen, und den Reglementen zu beantworten sei, so kann darüber kein Zweifel bestehen, wer zu bestimmen habe, ob eine Ware wegen Feuergefährlichkeit u. s. w. vom Transport ausgeschlossen, oder doch in einer besondern Weise zu verpacken sei; wenn endlich die Bedeutung der Worte „an sich“ durch den Gegenstand zur Verpackung außer Zweifel steht, so kann man mit diesen Wörtern nicht Alles, oder auch gar Nichts, sondern offenbar nur Daseinige meinen, was der Gegenstand zur Verpackung lehrt.

Ferner lädt Herr G., daß die Bestimmung darüber, ob die Güter an sich, oder vermöge ihrer Verpackung zum Transport sich eignen, den Reglementen überlassen werden ist.

Doch gewisse Güter, z. B. solche, welche bei jeder Erfüllung explodieren, nicht nur vom Transport ausgeschlossen werden können, sondern auch ausgeschlossen werden müssen, daß ferner andere, z. B. sehr feuergefährliche, explosive und dergleichen eine besondere Verpackung erfordern, versteht sich von selbst. Die speziellen Bestimmungen darüber können natürlich nicht in einem Handelsgebräuch gegeben werden, und ebensoviel können dieselben aus naheliegenden Gründen dem Erwußt des Abnehmers, oder des Richters, sondern müssen den Reglementen überlassen bleiben. Uebrigens ist die Befürchtung, daß die Eisenbahnoerwaltung durch die Reglemente gewisse Güter willkürlich vom Transport ausgeschlossen, oder unnötige Verbilligungen wegen der Verpackung vorschreiben könnten, völlig unbegründet und wird durch die Erfahrung widerlegt. Denn es liegt in dem eigenen Interesse jeder Eisenbahn, so viel Güter als nur mögliche zu transportieren und das Publicum nicht durch unnötige Vorschriften bezüglich der Verpackung zu beklagen, und wo schon der eigene Vertrag der Eisenbahnen ausreichende Garantien gegen Bedrückungen des Publicums gewährt, da bedarf es keiner Anordnungen zum Schutze des Letzteren.

Sodann nimmt Herr G. Anstoß davon, daß die Güter nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen sollen. Er fragt: wie unterscheiden sich „Einrichtungen“ und „Benutzungsweise“ von einander? Ein einfaches Beispiel wird dies lehren. Wenn eine Bahn lediglich dazu bestimmt ist, Güter aus einer kleinen Gegend nach einer großen Stadt, oder nach einer andern Bahn zu transportieren, so besteht die Benutzungsweise dieser Bahn in dem Transport von Gütern und die Einrichtungen derselben werden nur auf diesen Transport berechnet sein.

Man wird daher selbstverständlich nicht verlangen können, daß diese Bahn den Transport von Gütern annehmen und dergleichen auf ihren Kohlenwagen ausführen.

Bei Nr. 2 will Herr G. fast „allgemein gelten“, den Anordnungen der Bahnhofswaltung“ gezeigt haben: „allgemeine, für alle geltende Anordnungen“. Dieses ist jedoch richtiger, da z. B. die Vorschriften des Reglements, das feuergefährliche Gegenstände in einer bestimmten Weise verpackt sein müssen, zwar allgemein, aber nicht für Alle, sondern nur für Dienstleistungen, welche den Eisenbahnen bedungen werden darf, daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehostet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist noch der Ablieferungsfähigkeit abgesondert wird — dahlverkehrt, daß das Reisegepäck auf dem Bahnhof „vergleich“ sein sollte, wenn es nicht binnen dieser Frist geholt sei, so beruft dies wieder auf einen Missverständnis. Denn hier ist nur von der strengen Haftpflicht auf die Bahnung anderer Artikel (Art. 392 Nr. 6, Art. 398, 399 a.) abgeholt worden.

Auf die bei den Wörtern „die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen“ gestellte Frage, welche Bedingungen hier gemeint seien, geben die Art. 423 ff., so wie die diesbezüglichen Anordnungen der Regierungsbüroden Auskunft.

Diese Bedenken gegen Nr. 3 erledigen sich zugleich alle Folgerungen, welche aus den völlig unbegründeten Einwendungen gegen den Titel von dem Frachtführer zu befreien streitigkeiten, der Richter zu entscheiden hat.

Zu dem zweiten Absatz wird gefragt:

"Wenn dieser Absatz nötig stellen soll, so kommen die Güter nicht eher zur Annahme, als bis es zu spät ist. Denn wenn „die Verladung geschahen kann“, dann geht der Zug wohl eben ab."

Dieser Interpretation wird wohl kein Richter beitreten. Dagegen kann der Bahnhofswaltung, bei der ihr obliegenden großen Haftpflicht, doch nicht angesonnen werden, Güter, welche im August abgehen sollen, schon im Mai anzunehmen.

Bei dem folgenden Absatz nimmt Herr G. Anstoß an den Wörtern „ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund.“ Er sagt: „Unter jede dieser drei Ausdrucksmerkmale läßt sich sehr gut Alles bringen; die Bahnhofswaltungen können die Bevorzugung ganz gewiß ebenfalls mit den Einrichtungen, als mit den Transportverhältnissen und besonders bei Staatsbahnen — mit dem öffentlichen Interesse verbunden oder mithören.“ Hieraus ist zu entnehmen, daß die Frage, ob eine der geplanten Aufnahmen vorliege, nicht von den Bahnhofswaltungen, sondern vom Richter zu entscheiden ist, und daß dieser sich durch eine etwaige Waffe gerecht machen wird.

Der letzte Absatz wird als überflüssig bezeichnet. Die Konferenz war — und, wie ich glaube, aus guten Gründen — anderer Ansicht (vergl. Art. S. 5041 ff.).

Ein weiterer Angriff ist gegen Artikel 424 gerichtet, in welchem der Eisenbahnen nachgelassen ist, zu bedingen, daß sie in gewissen in diesem Artikel speziell aufgeführten Fällen für einen eintretenden Schaden nur dann zu haften verhängt sind, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnhofswaltung oder ihrer Leute entstanden ist. Es wird also den Eisenbahnen gestattet, die in Artikel 395 den Frachtführer auferlegte Beweislast in den bezeichneten Fällen vertragsgemäß zu modifizieren. Daß diese Bestimmungen für Durchzugszug durch die Natur der Sache gerechtfertigt werden, ist in der bereits oben citierten Schrift „das deutsche Handelsgebräuch und die Eisenbahnen“ S. 28 ff. gründlich nachgewiesen worden, und da Herr G. nicht einmal den Versuch gemacht hat, die dort angeführten Gründe zu widerlegen, so glaube ich denselben auf die gedachte Schrift verweisen zu müssen.

Die Bestimmung des Artikels 425 Nr. 1 bezüglich des Reisegepäcks, welches nicht zum Transport aufgegeben

ist, soll höchstwahrscheinlich geben. Diese Ansicht wird jedoch durch Artikel 390 in Verbindung mit den Protollen S. 5010 und 5014 widerlegt. Wenn ferner Herr G. die Vorschrift des Artikels 425 Nr. 2 — wonach von den Eisenbahnen bedungen werden darf, daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehostet werde, wenn das Gepäck binnen einer be-

stimmten Frist noch der Ablieferungsfähigkeit abgesondert wird — dahin verkehrt, daß das Reisegepäck auf dem Bahnhof „vergleich“ sein sollte, wenn es nicht binnen dieser Frist geholt sei, so beruft dies wieder auf einen Missverständnis.

Denn hier ist nur von der strengen Haftpflicht auf die Bahnung anderer Artikel (Art. 392 Nr. 6, Art. 398, 399 a.) abgeholt worden.

Hiermit erledigen sich zugleich alle Folgerungen, welche aus den völlig unbegründeten Einwendungen gegen den Titel von dem Frachtführer zu befreien streitigkeiten, der Richter zu entscheiden hat.

Zu dem zweiten Absatz wird gefragt:

"Wenn dieser Absatz nötig stellen soll, so kommen die Güter nicht eher zur Annahme, als bis es zu spät ist. Denn wenn „die Verladung geschahen kann“, dann geht der Zug wohl eben ab."

Dieser Interpretation wird wohl kein Richter beitreten.

Die Handelsgebräuchskonferenz hat gewiß das Recht, welche zu tun, was auf dem Wege der Gesetzgebung gegeben werden kann, um das Publicum gegen etwaige Willkür der Eisenbahnen zu schützen, und wenn Herr G. bei Besprechung des vorliegenden Absatzes des oben mitgeteilten Artikels 422 noch bemerkte, dem Schutz gegen die üblichen und ungerechten Frachthaftbedenkenheiten, gegen die Bevorzugung der jenen Punkten gegen die nahen, der Durchgangsstadt vor der Streckenstadt sei keine Rücksicht, und zu Artikel 427 gegen die Frachtaufschläge eifert, welche von den Eisenbahnen erhoben werden würden, wenn ein höherer Wert des Frachtguts, als der Normalwert, deklariert werde, so verkennt er offenbar die Aufgabe eines Handelsgebräuchs. Denn was man auch das Bereich der Gesetzgebung noch so weit ausdehnen, die Feststellung der Frachtaufschläge wird bestimmt in seinem Hause zugewiesen werden können. Uebrigens erscheint es auch vollkommen gerechtfertigt, daß die Eisenbahnen dann, wenn ein höherer Wert als der Normalwert deklariert wird, für die größere Verkehrsleitung einen Frachtaufschlag erheben, was auch in der den Eisenbahnen ziemlich günstigen englischen Parlamentssoziet vom 10. Juli 1854 anerkannt wird (vergl. die wiederholte citierte Schrift „das deutsche Handelsgebräuch und die Eisenbahnen“ S. 10 ff. und S. 40 f.). Hält sich dagegen Herr G. durch die Frachtaufschläge der Eisenbahnen in anderer Beziehung mit Grund beschwert — was vielleicht in Bezug auf die Differentialschichten der Fall sein mag —, so mag er sich deshalb an die Regierungsbüroden wenden, nicht aber von der Gesetzgebung Abhilfe in einer Angelegenheit verlangen, welche unzweckhaft außer ihrer Sphäre liegt. T.

**Nächste Dampfer nach Nordamerika.** Von Elverpoort Mittwoch, 16. Mai, 9 Uhr der „Gina“ nach New-York (am 16. Juni, 11 Uhr in Quebecois); Donnerstag, 17. Mai, 9 Uhr, 1½ Uhr der „Hedwig“ nach Quebec am 17. Mai, 10 Uhr (am 18. Juni) in Montreal; 18. Mai, Mittags 12 Uhr der „Amelia“ nach Halifax (am 18. Mai, 10 Uhr in Quebec); — Von Hamburg, Sonnabend, den 19. Mai, die „Vorwerk“, Postdampfer nach Hamburg, amerikanischen Paket- und Paketfrachtkontor, nach New-York.

## Bon Stettin nach Riga.

Die beiden nächstliegenden bekannten für Passagiere aufs Beste eingerichteten Ritter-Dampfschiffe, unter Lübecker Flagge.

„Hansa“, Capt. G. H. Geslien,

„Riga & Lübeck“, Capt. H. L. Geslien, werden auch in diesem Jahre auf ihrer Tour zwischen Lübeck und Riga regelmäßig Swinemünde anlaufen um Passagiere aufzunehmen, sie werden jeden Sonntag früh vom Swinemünde nach Riga expediert und zwar

am 19. Mai, „Riga & Lübeck“, v.

Dauer des Fahrts auf See bei gutem Wetter pr. „Hansa“ 36 Stunden, pr. „Riga & Lübeck“ 42 Stunden.

Von Stettin werden die Passagiere jeden Sonnabend Mittag (auch früher wenn es gewünscht wird) auf bequemen Ritter-Dampfschiffen für Reisezeit der Gesellschaft befördert. Die Passagierpreise sind gegen diejenigen des vergangenen Jahres wesentlich ermäßigt.

Nächste Ausfahrt erhält Heimr. Kuhr. Stettin, Franckstr. Nr. 11—12.

## Offerte.

Ein tüchtiger, praktischer, militärfreier, in den dreijährigen Jahren sechster untereinanderster, mit allen Branchen und Bodenarten wohl erfahrener

**Deconomie-Inspector** welcher gegenwärtig als solcher in Condition steht, aber eine sechsjährige Dienstzeit die glaubenswürdigste Zeugnisse besitzt, vorwissen nicht allein seine Tüchtigkeit, sondern auch seine Treue und Ergebenheit, welche ein Untergebener seiner Herrschaft schuldig ist, anerkannt wird, sucht Johanni oder späteren Michael seine Stelle mit einer andern zu vertauschen, jedoch nur bei einer ordlichen Offerte; ob der Suchende auf baaren Gehalt oder halbwerts auf Lohnhonorar gestellt wird, ist ihm ganz gleich. Nächste Ausfahrt zu erhalten werden die Güte haben: Dr. A. Wittenberg in Dornreichenbach bei Wittenberg, so wie Dr. Dr. Geißler zu Gräfenhainichen S. Wittenberg.

**Ein kleines Landgut** mit ca. 22 Hektar Areal, sehr hübschen Gärten, in ländlicher Lage, nur eine kleine Stunde von Dresden, mit allen häuslichen Bequemlichkeiten u. s. w., ist wegen Überschw. sehr billig zu verkaufen. Auf Wunsch kann Einrichtung, Pferde u. c. — Adresse zu erfragen i. d. Expedienten d. Blattes.

## Die Molken- u. Bade-Anstalt Kreuth im bayerischen Hochgebirge wird am 1. Juni eröffnet.

Es werden, wie bisher, Schwefel-, Sole- u. Molkenbäder, Ziegenmilch und frische Pflanzensaft verabreicht und bestehen für alle Bedürfnisse festgesetzte Preise.

Bestellungen beliebt man an die Badeanstalt Kreuth einzusenden, wobei auch die gedruckten Säulen gratis zu haben sind.

Tegernsee, den 31. März 1861.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Karl von Bayern Güter-Administration.

## Das größte Lager in Hamburg von achtzig feinen Panama-Hüten

zu erstaunlich billigen Preisen. Dieselben werden nur pr. Dutzend verabreicht.

Erste Sorte 26 Thlr. pr. Cour. kein. kein. Zweite Sorte double 20% Thlr. pr. Cour. Dritte Sorte 13 Thlr.

Sämtliche Hüte sind 50% unter den Frachtpreisen. Jede Bestellung wird prompt und gewissenhaft ausgeführt gegen Einwendung von Gasse oder gegen Postverschluß.

**C. J. Cohn,** Schmiedekraße Nr. 3 in Hamburg. NB. Für Unbeschädigt wird garantiert.

Dr. Martiny, Herzogl. Badearzt.

**Eine große Sommerwohnung** in der Nähe von Pillnitz, herrschaftlich mißtart und mit Gartenanlage ist zu vermieten. Das Nähere im „Gästehaus zum Kronprinzen“ in Döbeln.

1. Junib: des Badearzts; Dr. von Wallenstedt.

**Wasserheilanstalt zu Liebenstein am Thüringerwalde Eisenbahnstation Immelborn.**

Mein in diesem Jahr bedeutend erweiterte Privat-Etablissement bietet Kranken, welche eine Wasserkur, Molken- oder diätetische Kur gebrauchen wollen, alle hierzu und für die täglichen Lebensbedürfnisse nötigen Einrichtungen.

Ziegenmilch liefert von Mitte Mai an die hierige Molkenanstalt.

DR. MARTINY, Herzogl. Badearzt.

**Kabinet-Pianino's, Kabinet-Flügel,** empfohlen als das Neueste unter vollständiger Garantie die

Pianofortefabrik von August Lehmann, Töpfergasse Nr. 8.

**D. Wallerstein,** Comptoir: am Neumarkt Nr. 2, neben Hotel Stadt Berlin.

## Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftszustand der Gesellschaft ergiebt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1860: